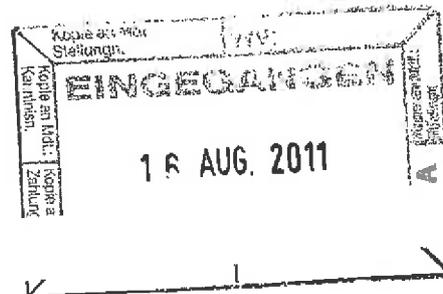


26 O 191/11

Ausfertigung



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Verbraucherzentrale

Bundesverband

22. Aug. 2011

EINGEGANGEN

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, vertr. d. seinen Vorstand, Herrn Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Sparkasse Leverkusen, ges.vertr.d. Vorstand [REDACTED] u.a.,
Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf das Anerkenntnis der Beklagten vom 26.07.2011

gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 08.08.2011
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000.00
Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis
zu 6 Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen

inhaltsgleiche Bestimmungen in Vereinbarungen über das Führen eines Pfändungsschutzkontos mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. Im Fall von Pfändungen kann der Kontoinhaber über seine Pfändungsfreibeträge nur verfügen, soweit Guthaben auf dem Konto in entsprechender Höhe vorhanden ist.
2. Mit Umstellung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto werden bestehende Kreditlinien, Lastschriftrahmen/-vereinbarungen und Kreditkarten gelöscht.
3. Der Kontoinhaber kann diese Zusatzvereinbarung schriftlich mit einer Frist von 4 Tagen zum Monatsende kündigen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 7.500,00 Euro.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle